

Landtag Nordrhein-Westfalen
anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4395

Alle Abg

Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.*
Oststr. 162, 40210 Düsseldorf
T +49 211 860 46 38, F +49 211 860 46 51
info@FabLF-nrw.de
www.FabLF-nrw.de
Vorsitzender: Max Frhr. v. Elverfeldt
Geschäftsführer: RAin Svenja Beckmann

*vormals: Grundbesitzerverband NRW e.V.

Düsseldorf, 31.10.2016

Landesentwicklungsplan - Anhörung A 18 – 07.11.2016

Sehr geehrte Präsidentin des Landtags Gödecke,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns, dass die Familienbetriebe Land und Forst NRW zur Anhörung des LEP eingeladen worden sind. Gerne geben wir vorab eine Stellungnahme mit unseren Kernkritikpunkten ab.

Übergreifend bemängeln wir, dass in dem Regionalplan ein besonderes Gewicht auf die Erholungs- und Freizeitnutzung gelegt wird, ebenso wie auf den Biotopverbund. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung tritt demgegenüber zurück. Zeitweilig vermittelt der LEP den Eindruck, Landwirtschaft und vor allem Forstwirtschaft werde nur geduldet, um Grünschnaisen zu sichern oder den Erholungssuchenden Flächen zur Verfügung zu stellen.

Hier sollte dringend an der grundlegenden Tendenz des LEP nachgearbeitet werden und Land- und Forstwirtschaft als Wirtschaftszweige anerkannt und die Bedeutung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen für die Nahrungsproduktion und die Holzproduktion honoriert werden. Erholung und Freizeit Dritter müssen gegenüber den Nutzungen der Flächeneigentümer zurücktreten.

7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz

Wir sprechen uns dagegen aus, dass der vormalige Grundsatz „dass nicht benötigte Siedlungsflächenreserven wieder mit Freiraumfunktionen versehen werden sollen“ gestrichen wurde. Da der Erhalt des Freiraums ein Ziel ist, das nicht immer umsetzbar ist, sollte die Möglichkeit zur Schaffung neuen Freiraums gefördert werden.

Bei der Aufzählung der Leistungen und Funktionen des Freiraums gehört die Land- und Forstwirtschaft an erster Stelle.

7.1-3 Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Die Ausführungen zu den unzerschnittenen Verkehrsräumen widersprechen sich. Wenn sie den Tieren als Wanderkorridore und Rückzugsmöglichkeiten dienen, werden diese gerade durch die Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung der Menschen gestört. Hier ist vor allem auf Mountainbiking und Geocaching hinzuweisen, wobei gerade letzteres die Tiere oft in ihren Rückzugsgebieten stört. Dass eine Freizeitnutzung stattfindet, ist sicherlich nicht zu verhindern, dieser sollte aber gerade in den unzerschnittenen Verkehrsräumen keine besondere Bedeutung beigemessen werden.

7.1-5 Regionale Grünzüge

Bei den Regionalen Grünzügen ist die land- und forstwirtschaftliche Nutzung zwingend zu ergänzen, zumal die Grünzüge bewirtschaftet werden müssen, um diese zu erhalten und zu pflegen.

7.1-7 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen

Es ist gut, dass die militärischen Flächen weiter genutzt werden sollen. Hier bieten sich Naturschutz und Erneuerbare Energien aber ebenso an, wie eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Diese sollte zumindest, wenn Bewirtschafter vor Ort Interesse an der Nutzung der Flächen haben, bedacht werden. Aufgrund des fortschreitenden Flächenverbrauchs könnten sich für Bewirtschafter auch diese Flächen anbieten, z.B. auch für Ausgleichsmaßnahmen. Dieser Punkt muss, wenn schon nicht im Grundsatz selbst, zumindest in der Erläuterung ergänzt werden. Die Formulierung, dass „Im Einzelfall auch andere Nutzungen in Betracht kommen“ reicht nicht aus.

7.2-1 Landesweiter Biotopverbund Erläuterungen

Wir sprechen uns dagegen aus, die Ausweisung des Biotopverbundes als Ziel aufzunehmen. Dies sollte als Grundsatz formuliert werden.

Die Formulierung „ausreichend große“ Lebensräume ist zu unbestimmt. Zudem ist allgemein anerkannt, dass zur Biotopvernetzung auch Trittsteine ausreichen, also kleine Lebensräume.

Der Satz zu den Wildnisgebieten muss gestrichen werden. Es ist nicht erwiesen, inwieweit diese dem Biotopverbund dienen. Es handelt sich um kein Schutzgebiet. Die Biodiversitätsstrategie sowie die Wildnisgebiete werden ohne Zusammenhang zum Kontext aufgeführt.

7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur

Der LEP gibt vor, dass die Gebiete für den Schutz der Natur in den Regionalplänen als solche zu sichern sind. Hier greift er der Hoheit der Bezirksregierungen vor. Vielmehr müsste es heißen, dass diese verpflichtet sind, die Gebiete zu überprüfen und als BSN auszuweisen, wenn die Anforderungen vorliegen. Der LEP ist gerade nicht so genau, so dass eine weitere Bearbeitung auf Regionalplanebene notwendig ist. Der Satz, dass die Gebiete für den Schutz der Natur als BSN auszuweisen sind, ist daher rechtswidrig und zudem so nicht umsetzbar.

Die Ausführungen zum Truppenübungsplatz Senne sind missverständlich. Sie stehen unter Zielen, es wird aber ausgeführt, dass die Ausweisung als Nationalpark „möglich“ ist. Dass etwas „möglich“ ist, darf kein Ziel sein. Zudem ist nicht klar, ob die Senne aufgrund ihrer Größe und Beschaffenheit überhaupt die Anforderungen an einen Nationalpark erfüllt. Dies ist in der Vergangenheit gerade in Frage gestellt worden. Zudem handelt es sich, wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, um ein politisches Ziel, das nicht Inhalt eines Fachbeitrages sein darf. Die Ausweisung eines Nationalparks Senne darf daher nicht

als Ziel aufgenommen werden. Im LEP kann lediglich festgestellt werden, dass es sich bei der Senne um ein Gebiet für den Schutz der Natur handelt. Wie damit weiterhin umgegangen wird, ist zudem der Planung auf den unteren Ebenen überlassen. Der letzte Halbsatz ist zwingend zu streichen.

Wir vermissen eine Klarstellung, dass die Landwirtschaft nicht zu den hier gemeinten „zusätzlichen oder neuen“ raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen gehört. Dies darf nur für weitere Nutzungen gelten und nicht für die bereits vorhandene landwirtschaftliche Nutzung. Bei zahlreichen im LEP als BSN dargestellten Bereichen handelt es sich um Räume, die gerade erst durch landwirtschaftliche Nutzung ihren naturschutzfachlichen Wert besitzen und die Kulturlandschaft prägen. Die Ausgewogenheit zwischen Ökologie und Ökonomie sollte in den landwirtschaftlich genutzten Räumen der im LEP festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur erhalten bleiben, dies gilt vor allem für die grünlandorientierten Regionen. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft darf, insbesondere bei extensiver Bewirtschaftung nicht zugunsten des Naturschutzes verdrängt werden.

7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Wenn hier steht, dass Wald eine wichtige Bedeutung für die CO₂-Speicherung hat, so ist das grundsätzlich richtig, gilt aber gerade nicht für die geplanten Wildnisgebiete. Diese wirken sich aufgrund ihrer langfristig geringeren CO₂-Bindung im Gegensatz zum bewirtschafteten Wald eher als klimaschädlich aus.

Wir begrüßen die grundsätzliche Öffnung des Waldes für Windenergie und unterstützen die Aussagen des LEP dazu.

7.3-2 Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder

Der letzte Absatz ist zu streichen. Nutzungsverzicht an sich stellt keinen ökologischen Mehrwert dar. Sinnvoller wäre es, wie in der Biodiversitätsstrategie gewünscht, Totholz zu erhalten.

In Absatz 5 der Erläuterungen sollte entsprechend zum Grundsatz das Wort „standorttypisch“ in „standortgerecht“ geändert werden. Für die Anpassung der Wälder an die Auswirkungen des Klimawandels (Extremwetterereignisse, vermehrtes Auftreten von Kalamitäten etc.) sind vor allem standortgerechte Baumarten zu verwenden. Zu diesen zählen ausdrücklich auch so genannte fremdländische Baumarten. Arten- und struktureiche, standortgerechte Mischwälder sind geeignet, um mit Klimaherausforderungen erfolgreich umzugehen.

7.3-3 Waldarme und waldreiche Gebiete

Wir begrüßen den Grundsatz, dass in waldreichen Gebieten die vorhandene Struktur verbessert werden soll.

Es sollte ein weiterer **Grundsatz 7.3.4** aufgenommen werden:

„Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden. Bei einer Ausweisung von Siedlungsbereichen angrenzend zu Waldflächen ist bei der Planung ein Abstand zu dem vorhandenen Wald von mindestens 30 m zu dem vorhandenen Wald festzulegen und von Bebauung frei zu halten.“

Dieses Ziel ist erforderlich, weil durch immer weiterer Ausweisungen von Siedlungs- und Gewerbeflächen die Bebauung immer näher an den Wald heranrückt. Dies nimmt Einfluss auf den Waldbau und führt dazu, dass angrenzende Waldbestände zurückgenommen und Altbäume aus

Verkehrssicherungsmaßnahmen geschlagen werden müssen. Dies führt dauerhaft zu einem Verlust der ökologischen Wertigkeit sowie der Produktionsfläche des Waldes. Zudem werden dem Waldbesitzer weitere Verkehrssicherungspflichten auferlegt, die über das mit der Sozialpflichtigkeit begründete Betretungsrecht hinausgehen.

Eine heranrückende Bebauung widerspricht dem Grundziel des LEP der Waldvermehrung und ökologischen Aufwertung bestehender Waldflächen.

7.4 Gewässer

In keinem der Ziele und Grundsätze wird auf die Landentwässerung eingegangen, sondern erst in den Erläuterungen zu 7.4-2 Oberflächengewässer. Diese ist aber auch eine wichtige Funktion unserer Gewässer, die es zu erhalten gilt, so dass sie bereits in den Grundsatz aufgenommen werden muss. Die Gewässer dienen nicht nur dem Biotopverbund und Erholung, Sport und Freizeit, sondern sie sichern auch die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen für Land- und Forstwirtschaft.

7.5-1 Grundsatz Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft

Wir begrüßen den Grundsatz, dass sich die Landwirtschaft als bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln soll. Leider werden die Leistungen der Landwirtschaft nur in Kapitel 7.5 erwähnt und anerkannt. Ansonsten scheint sich die Landwirtschaft der Erholung und dem Biotopverbund unterordnen zu müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Svenja Beckmann
Geschäftsführerin